

Diese Baubeschreibung ist für alle Projekte der Bahn vorgeschrieben. Sie ist daher auf Großprojekte ausgelegt (Strecken Neubauten etc.) Bei kleineren Hochbau-Projekten entfallen daher die meisten Punkte, das sind alle, die keine Textbeschreibung enthalten.

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	4
0.1.1	Lage der Baustelle	4
0.1.2	Besondere Belastungen.....	4
0.1.3	Vorhandene Anlagen.....	4
0.1.3.1	Bahnkörper	4
0.1.3.2	Tunnel	4
0.1.3.3	Bahnübergänge	4
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	4
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	4
0.1.3.6	Oberbau.....	4
0.1.3.7	Hochbauten	4
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen	5
0.1.3.9	Straßen und Wege	6
0.1.3.10	Tiefbau.....	6
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	6
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation	6
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	6
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	6
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen.....	6
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	6
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	6
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung	6
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	6
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	7
0.1.6	Transportwege	7
0.1.7	bleibt frei	7
0.1.8	bleibt frei	7
0.1.9	Baugrund	7
0.1.10	Hydrologie	7
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	7
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	7
0.1.12.1	Abfall.....	7

0.1.12.2	Abwasser	7
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	8
0.1.14	Schutzmaßnahmen	8
0.1.15	bleibt frei	8
0.1.16	bleibt frei	8
0.1.17	Hindernisse	8
0.1.18	Kampfmittel	8
0.1.19	Baustellenverordnung	8
0.1.20	Auflagen Dritter	8
0.1.21	bleibt frei	8
0.1.22	Vorarbeiten des AG	8
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	9
0.1.24	Besondere Auflagen	9
0.2	Angaben zur Ausführung	10
0.2.1	Bauablauf	10
0.2.2	Erschwernisse	10
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	10
0.2.4	bleibt frei	10
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	10
0.2.6	Besondere Einrichtungen	10
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	11
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	11
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	11
0.2.10	bleibt frei	11
0.2.11	bleibt frei	11
0.2.12	bleibt frei	11
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	11
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	11
0.2.13.2	bleibt frei	11
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen	11
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	11
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	11
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	12
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	13
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	13

0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	13
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	13
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	13
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	13
0.2.15.9	Deklarationsanalytik	13
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen	13
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren.	13
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	14
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	14
0.2.15.10.4	Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung	14
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	14
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen.....	14
0.2.16	bleibt frei	14
0.2.17	bleibt frei	14
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	14
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	14
0.2.20	bleibt frei	15
0.2.21	bleibt frei	15
0.2.22	bleibt frei	15
0.2.23	DB-spezifische Angaben	15
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	15
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	15
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	16
0.4.1	Nebenleistungen	16
0.4.2	Besondere Leistungen	16
0.5	Technische Bearbeitung	16
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	16
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	16
0.5.3	Bauwerksdokumentation	16
0.5.4	Bauzeitenplan.....	17
0.6	Baubeschreibung.....	17
Maßnahmen Technische Anlagen 50 Hz		Fehler! Textmarke nicht definiert.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die beschriebenen Leistungen sind am Hauptgebäude, der Empfangshalle, Gaststätte West und Bundespolizei des Hauptbahnhofs Tübingen zu erbringen.

Die Zufahrt erfolgt über die Europastraße mit eingeschränkten Verkehrsverhältnissen und einer geringen Anzahl an öffentlichen Parkplätzen (gebührenpflichtiges Parkhaus/Parkflächen).

Anschrift: Europaplatz 17, 72072 Tübingen

Der Bahnhof hat die Nummer 6279 und liegt an der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen bei Kilometer 48,7.

0.1.2 Besondere Belastungen

keine

0.1.3 Vorhandene Anlagen

entfällt

0.1.3.1 Bahnkörper

entfällt

0.1.3.2 Tunnel

entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge

entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

entfällt

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

entfällt

0.1.3.6 Oberbau

entfällt

0.1.3.7 Hochbauten

Das im Jahr 1862 errichtete Empfangsgebäude entspricht nach heutiger Betrachtung nicht mehr den technischen und kundenorientierten Anforderungen. Sowohl die bautechnischen Komponenten als auch die haustechnische Ausrüstung müssen modernisiert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden.

Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung und energetischen Sanierung liegt der Fokus auf der Renovierung und Instandsetzung der Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster und Türen). Öffentliche Bereiche für den Bahnkunden sollen aufgewertet werden und in Teilen umstrukturiert werden. Die Steigerung der Kundenzufriedenheit steht im Vordergrund.

Das Empfangsgebäude besteht aus drei Gebäudeteilen und ist in Formen des Rundbogenstils errichtet worden.

Das Bauwerk besteht aus einem ca. 60 m langen Gebäudeteil Ost / Hauptgebäude (zweistöckig mit ausgebautem Dachgeschoss) und Mittelrisalit (dreistöckig), dem eingeschossigen Gebäudeteil Mitte / Empfangshalle mit Anbindung an die Personenunterführung (PU) zu den Bahngleisen und dem Gebäudeteil West / Gaststätte. Gebäudeteil Mitte und West sind Anbauten aus dem frühen 20. Jh.

Der Gebäudeteil Ost / Hauptgebäude ist im Bereich des Erdgeschosses bis zur OK Brüstung des 1. Obergeschosses durch einen durchgehenden, großformatigen Natursandstein geprägt. Der eingeschossige Bereich im Osten (Bundespolizei) ist nur im Bereich des Vorplatzes (Nordseite) in Sockelbereichshöhe mit dem Natursandstein versehen.

Dieser Gebäudeteil verfügt über Bogenfenster und Bogentüren. Die Fensterbrüstungen sind teilweise mit dekorativen Kassettenformen ausgeführt.

Im 2. Obergeschoss finden sich im Bereich der Gauben auf Gleisseite (Südseite) Rechteckfenster mit teils bestehenden Außenjalousien.

Der Bereich des Kniestocks ist umlaufend bis auf die Südseite mit kleinen Quadratfenstern ausgestattet.

Der Gebäudeteil Mitte und West besteht ausschließlich aus Rechteckfenstern und -türen.

Die Festlegung der verschiedenen Farben und Materialien wurde zusammen mit dem Denkmalamt Tübingen abgestimmt.

Das Konzept zielt auf eine gestalterische Annäherung an das Erscheinungsbild der Fassaden zum Zeitpunkt der Errichtung des Empfangsgebäudes mit Personenunterführung 1914 und der damaligen Fassadengestaltung des Hauptgebäudes von 1861-62.

Das Bahnhofsgebäude (inkl. Bundespolizei und Empfangshalle) steht unter Denkmalschutz.

Das Gebäude der Gaststätte West steht nicht unter Denkmalschutz, wird aber im ganzheitlichen Kontext zum Bahnhofsgebäude betrachtet.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Im Bereich der Personenunterführung sollen der Bestandsboden rückgebaut und mit einer neuen Gussasphalt Schicht ersetzt werden. Im Bereich der Treppenzugänge und der Personenaufzüge sind neue Blindenleitsystem im Bodenaufbau vorzusehen. Die mit Farbe beschichteten Betonkunststein - Wandbeläge müssen freigelegt werden und erhalten eine Anti-Graffiti Beschichtung. Die Oberflächen der gefliesten Wandbeläge werden aufgearbeitet und gereinigt. Die Putzschicht der Decke der PU wird auf Schadstellen geprüft / aufgearbeitet und neu beschichtet.

0.1.3.9 Straßen und Wege

entfällt

0.1.3.10 Tiefbau

entfällt

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

u.a. Fernmeldeanlagen, Beschallungsanlagen, Fahrgastinformationsanlagen, Videoanlagen, Zeitdienstanlagen, Gefahrenmeldeanlagen, Kabelanlagen, Ansagezentren, 3S-Zentralen, Dynamische Schriftanzeiger.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

entfällt

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

entfällt

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

entfällt

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Entfällt

Anlagen Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Die Zufahrt zum Bahnhof erfolgt über die Europastraße /Europaplatz mit eingeschränkten Verkehrsverhältnissen und einer geringen Anzahl an öffentlichen Parkplätzen (gebührenpflichtiges Parkhaus/Parkflächen).

Eine Baustelleneinrichtungsfläche mit ca. 580 m² Gesamtfläche (zusammengesetzt aus mehreren Einzelflächen) als Lagerfläche und Kranstellplatz wird rund um das Gebäude ausgewiesen. Weitere Lagerflächen sind in Bahnhofsnähe möglich.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Der Bahnsteigbereich ist grundsätzlich von allen Baumaterialien freizuhalten und darf auch nicht für kurzzeitige Materialanlieferungen genutzt werden. Die Gebäudezugänge zu den Mietflächen, Bundespolizei und zur Empfangshalle sind freizuhalten.

0.1.6 Transportwege

Die Arbeiten erfolgen im Wesentlichen allseitig an den Fassaden und am Dachstuhl/ Dachflächen aller Gebäudeteile.

Im Innenbereich aller Gebäude erfolgen Arbeiten im Wesentlichen im Erdgeschoss und Dachgeschoss, teilweise auch im 1. und 2. OG, Zwischengeschoss und Untergeschoss.

Der Zugang in die Empfangshalle erfolgt über zweiflügelige Eingangstüren, Durchgangsbreite/ - höhe ca. 1,50 x 2,30 m, der Zugang zum Arkadengang durch zweiflügelige Eingangstüren, Durchgangsbreite/ - höhe ca. 2,35 x 2,90 m. Die interne Erschließung erfolgt über Treppenhäuser mit 1-läufigen Treppen, Laufbreite ca. 1,00 m. Materialtransporte ins Dachgeschoss müssen über das Außengerüst erfolgen. Der Zugang zur Bundespolizei erfolgt über eine 1-flügelige Tür Durchgangsbreite/ - höhe ca. 0,90 x 2,10 m. Die Eingangstür ist über 4 Treppenstufen oder eine Rampe zu erreichen. Die Gaststätte West ist durch eine 1-flügelige Tür Durchgangsbreite/ - höhe ca. 0,85 x 2,30 m und vier Treppenstufen zu erreichen.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

entfällt

0.1.10 Hydrologie

entfällt

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

entfällt

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

entfällt

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass vorhandene Bauteile nicht beschädigt werden dürfen, sofern dies nicht der Zweck der Baumaßnahme erfordert. Sollten nicht abzubrechende Bauteile dennoch beschädigt werden, so sind die Schäden gemeinsam mit der Bauleitung zu dokumentieren. Eine Beseitigung der Schäden geht zu Lasten des AN.

Aufgrund des zu berücksichtigenden Denkmalschutzes sind jegliche Rückbaumaßnahmen vorab mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung abzustimmen. Die denkmalgeschützten Bauteile, insbesondere Fassaden und Wandbekleidungen innen, sind mit besonderer Vorsicht zu bearbeiten bzw. zu schützen

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

entfällt.

0.1.18 Kampfmittel

entfällt

0.1.19 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

Entfällt

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Der AG stellt vor Beginn der Bauarbeiten die Baufreiheit her.

Der AN hat die Baufreiheit vor Beginn der Arbeiten selbstständig zu prüfen und auftretende Hindernisse dem AG zu melden.

Im Dachgeschoss sind Teilbereiche der Wände, Böden und Deckenverkleidungen geöffnet worden, um die Beschaffenheit der Bauteile zu erkunden. Außerdem wurden im Boden des Arkadengangs und der Empfangshalle punktuell Kernbohrungen durchgeführt.

Die Mieterflächen des Hauptgebäudes und der Empfangshalle sind vollständig vermietet. Die Umbauarbeiten finden hier im laufenden Betrieb statt.

Die Flächen unter dem Dach im Hauptgebäude und in der Gaststätte dienen als Lagerflächen.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

Elektrotechnik (Blitzschutz, PV-Anlage, EEA, Anschlüsse der beschriebenen Leistungen), Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation.

Zudem sind folgende Parallelprojekte zu berücksichtigen: BOS, ITK (Fahrgastinformation).

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

0.2.2 Erschwernisse

Da das Gebäude weiter in Betrieb bleibt, sind laute Arbeiten mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Es befinden sich Büro- und Verkaufsräume, sowie Gastronomie im Gebäude.

Die Gebäudezugänge und -Durchwegungen sind jederzeit freizuhalten für die Reisenden, Nutzer und Mieter.

Bei den Dacharbeiten sind Abschnitte zu bilden und Dachöffnungen so abzudecken, dass genutzte Bereiche sowie die Gebäudesubstanz nicht beeinträchtigt werden.

Beim Austausch von Fenstern sind die Arbeitsabschnitte und -abläufe in genutzten Räumen mit der Bauleitung und den Mietern abzusprechen.

Die Bodenbelagarbeiten in Empfangshalle und Arkadengang sind in mehrere Abschnitte aufzuteilen, um die Zugänglichkeit und Durchwegung für Reisende jederzeit zu ermöglichen.

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Anlage abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind. Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Vorgaben aus dem SiGe-Plan sind zwingend einzuhalten.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Bei den Rückbauarbeiten sind die Regelungen der Berufsgenossenschaften zu beachten, z. B. bei Rückbau von Stein- oder Glaswolle.

Die auszubauenden/ abzubrechenden Bauteile sind teilweise Schadstoffbelastet. Die Regelungen zum Umgang sind in den jeweiligen Leistungsverzeichnissen beschrieben.

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Als Baustelleneinrichtungsfläche werden mehrere Flächen im Bereich angrenzend an das Gebäude zur Verfügung gestellt (insgesamt ca. 580 qm).

Die BE-Fläche ist von allen ausführenden Firmen gemeinsam zu nutzen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, und insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Teil-Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Gerüste auf der Gleisseite des Gebäudes sind zu erden.

Teile der Gerüste sind auf vorhandenen Bahnsteigdach zu errichten. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Abstützungen sind der zugehörigen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

entfällt

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Vorhaltungen für andere Unternehmer sind, falls vorkommend, in Positionen der Leistungsbeschreibung formuliert.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

entfällt

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

entfällt

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Das Entsorgungskonzept ist vom AN zu erstellen. Die durchgeführten Voruntersuchungen im Rahmen der Planung liegen dem LV als Anlage bei.

Die Entsorgung der Abfälle hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe und zugelassene Transporteure zu erfolgen.

Das Entsorgungskonzept ist dem AG zu übergeben und wird durch den Abfallverantwortlichen des AG geprüft.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Personenbahnhöfe, Regionalbereich Südwest
---	--

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)
---	------------------------

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB Netz AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- /

Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

entfällt

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Siehe Abfallverwertungskonzept

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Siehe Abfallverwertungskonzept.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Siehe Abfallverwertungskonzept.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

entfällt

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

entfällt

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Falls Deklarationsanalysen erforderlich sind, sind diese durch den AN zu leisten, und durch den Abfallverantwortlichen der DB zu überwachen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Die Entsorgungsdokumentation ist über das elektronische Abfall-Nachweisverfahren (eANV bzw. ZEDAL) abzuwickeln.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

entfällt

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Die Begleitscheine und Verbleibnachweise sind verpflichtend an den AG zu übergeben.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Die Begleitscheine und Verbleibnachweise sind verpflichtend an den AG zu übergeben.

0.2.15.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung entfällt

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibs-Nachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwägung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen entfällt

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Vom AN ist ein Fassadengerüst zu erstellen zur eigenen Nutzung sowie Fremdgewerke (Elektro, PV, Blitzschutz etc.).

Auch sind allgemeine Baustelleneinrichtungen und -sicherungen zu erstellen zur Mitnutzung durch alle anderen Gewerke (Bauzaun, WC).

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinander greifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben
entfällt

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen
entfällt

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

Siehe Leistungsbeschreibung

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

entfällt.

0.5.3 Bauwerksdokumentation

1. Der AG benötigt für den Betrieb einer Verkehrsstation und eines Empfangsgebäudes eine das Gesamtvorhaben betreffende vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der AG in der Lage ist, seinen gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, Betrieb, Erhaltung und Instandhaltung durchzuführen. Das Vorliegen der Dokumentation ist Voraussetzung einer endgültigen Inbetriebnahme der fertiggestellten Anlage.

2. Daher stellt das Beibringen der Unterlagen eine wesentliche Hauptleistungspflicht des AN dar.

3. Die Dokumentation beinhaltet alle Bestandspläne, Konstruktionszeichnungen, Genehmigungen, Zulassungsbescheide, Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Nachweise, Bedienungsanweisungen, Instandhaltungsvorgaben, etc. Der AN hat sämtliche, seinen Leistungsbereich betreffenden Unterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Leistungen oder Einheiten betroffen sind, die von dem AN selbst oder von seinen Nachunternehmern hergestellt wurden.

4. Diese Unterlagen hat der AN dem AG spätestens zwei Wochen vor der Fertigstellung und Herstellung der Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage vollständig zu übergeben. Ohne vollständige Übergabe gilt eine (Teil-)Anlage nicht als fertig gestellt. Somit kann eine eventuell gestellte Schlussrechnung nicht ohne deutliche Kürzung angewiesen werden.

5. Zum Zeitpunkt der Übergabe müssen die zu liefernden Unterlagen den aktuellen, tatsächlich vorhandenen Zustand aller Leistungen des AN beschreiben. Die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Wirklichkeit ist in geeigneter Form schriftlich zu bescheinigen.

6. Die zu liefernden Unterlagen und Dokumente gehen in das Eigentum des AG über. Der AG ist berechtigt, sie für Zwecke des Betriebs, die Erhaltung der Anlagen und andere interne betriebliche Zwecke zu gebrauchen, zu vervielfältigen und sie in elektronischer Form innerhalb des DB Konzerns zu verbreiten.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

0.6 Baubeschreibung

1. Energetische Sanierung mit Berücksichtigung des Denkmalschutzes

Im Rahmen der energetischen Sanierung werden die obersten Geschossdecken aller Gebäude, sowie der Flachdachbereich, das Gaubendach und Teile des Steildachs des Hauptgebäudes gedämmt, neu eingedeckt und mit einer PV-Anlage ausgestattet. Der vorhandene Blitzschutz wird erneuert.

Des Weiteren werden die Dacheinbauten (Lüftungsauslässe, Dachfenster u.a.) erneuert.

Die Dachrinnen und Fallrohre werden ausgetauscht.

Die Traufverkleidung der Empfangshalle und der Bundespolizei werden ausgebessert und neu gestrichen, damit die Kassettenuntersicht erhalten bleibt. Die Traufverkleidung des Hauptgebäudes wird komplett erneuert.

Die Holzelemente und -verzierungen an der Gaststätte werden ebenfalls ausgebessert und neu gestrichen.

2. Behebung von Gebäudeschäden

Die Schäden an den Putzfassaden und Natursteinelementen sind instand zu setzen. Außerdem werden die Natursteinbereiche mittels Dampfreinigung gereinigt.

Sämtliche Fenster inkl. Sonnenschutz und Außentüren werden in Abstimmung mit dem Denkmalamt ausgetauscht. Einige historischen Fenster werden erhalten und aufgearbeitet.

Der Dachstuhl wird zum Großteil erhalten bleiben. In den Bereichen, in denen statische Ertüchtigungen notwendig sind, werden Maßnahmen ergriffen (gem. statischem Nachweis).

Teilweise sind im Dachstuhl Holzschäden vorhanden, welche durch Teilaustausch beseitigt werden müssen (gem. Holzschutzgutachten).

3. Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Die Empfangshalle wird durch die Einbringung eines neuen Terrazzo-Fußbodens, einen Neuanstrich der Wände und Decken, Aufarbeitung der Wandfliesen sowie der Erneuerung der Beleuchtung und Einbau neuer Möblierung neugestaltet.

Die vorhandene Taubenvergrämung wird erneuert und ergänzt.

Auch die Herstellung der weitreichenden Barrierefreiheit ist vorgesehen, es wird ein Taktiles Leitsystem im Arkadengang des Hauptgebäudes und der Empfangshalle erstellt.

In Teilbereichen der Mietflächen werden Wände, Boden und Deckenbekleidungen rückgebaut und teilweise erneuert.

4. Einheitliches Erscheinungsbild in Abstimmung mit Denkmalschutz

Ein einheitliches Erscheinungsbild wurde in Abstimmung mit dem Denkmalschutz erreicht. Alle Fenster und Türen werden ihre historische Optik um das Jahr 1914 bekommen.

Das provisorische Vordach der Eingangshalle zum Vorplatz hin wird umgebaut, um den Eingang des Bahnhofs deutlicher zu kennzeichnen.

Die Außenfassade sowie Innenwände/-decken des öffentlichen Bereiches werden nach einem mit dem Denkmalamt abgestimmten Farbkonzept neu gestrichen und der Putz soweit notwendig saniert.

Das Bauvolumen des Hauptgebäudes beträgt ca. 13.500 m³.

Das Bauvolumen der Bundespolizei beträgt ca. 510 m³.

Das Bauvolumen der Empfangshalle beträgt ca. 4.500 m³.

Das Bauvolumen der Gasstätte beträgt ca. 4.600 m³.

Die Umplanungsfläche im Hauptgebäude-EG beträgt ca. 500 m².

5. Elektroarbeiten

Wird separat ausgeschrieben. Umsetzung bis Ende März 2027.

6. TGA/ HLSK

Wird separat ausgeschrieben. Umsetzung bis Ende März 2027.

Ver-/ und Entsorgung

Anschlussmöglichkeiten für Wasser und Strom sind im Zuge der Baustelleneinrichtung herzustellen. Bei Kabelführungen durch Brandschutztüren muss der Brandschutz während der Bauzeit bestehen bleiben.

Zur Abwasserentsorgung ist ein geeigneter Abfluss im Außenbereich zu verwenden. Hier ist darauf zu achten, dass es zu keinerlei Verstopfungen kommt. Diese wären vom AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

WC-Anlagen

Es ist ein Chemie-WC zur Verfügung zu stellen.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

DB InfraGO AG
Geschäftsbereich Personenbahnhöfe
Herr Halil Dolan
Bahnhofplatz 1, 76137 Karlsruhe
0721 / 938-4561
halil.dolan@deutschebahn.com